

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

SchulG NRW § 50 Abs. 3

Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

APO-SI § 7 Abs. 5

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Abs. 3 SchulG) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

VV zu APO-SI §7 Abs. 5

- 7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Abs. 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.
- 7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

2. Notwendige Eckpunkte eines Förderplans

- Zielgruppe: versetzungsgefährdete SchülerInnen
- Abstimmung in der Klassenkonferenz zum Halbjahreswechsel
- ein Förderplan als Planungs- und Dokumentations-instrument
- Beratungsgespräch mit Eltern und SchülerIn
- Diagnose von Stärken u. Schwächen → Maßnahmen
- Maßnahmen der Schule – nur ergänzend Maßnahmen durch Eltern
- geeignete Maßnahmen: fachliche und ggf. auch überfachliche eingebunden in Förderkonzept der Schule
- Zeitraum der Förderung
- Verantwortung für die Durchführung
- Verantwortung für die Überprüfung der Wirksamkeit
- Ausgabe mit dem Zeugnis – ggf. bis zu drei Wochen später

3. Erläuterungen zur Anfertigung und Verwendung eines Förderplans

Wenn erkennbar wird, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Anforderungen in bestimmten Bereichen deutlich über- oder unterschreitet, müssen zusätzliche Maßnahmen überlegt und die entsprechenden Planungsschritte in Form eines individuellen Förderplanes festgehalten werden.

Dieser Förderplan ist überschaubar und stellt für alle an der Förderung Beteiligten ein Arbeitsinstrument dar, das Ziele und Orientierungshilfen für die individuelle Förderung beinhaltet, die pädagogischen Maßnahmen koordiniert und Absprachen fördert.

Allgemein sollte der Förderplan folgende Punkte enthalten:

- Ist-Zustand (Diagnose)
- Angestrebte Ziele
- Geplante Maßnahmen
- Überprüfung
- Beratungsgespräche
- Vereinbarungen

Im Einzelnen können im Förderplan notiert werden:

- **Der beobachtete Ist-Zustand / Diagnose**
 - Lernstand in den einzelnen Fächern
 - Erhebung mittels Diagnoseinstrumenten
 - Unterrichtsbeobachtungen
 - Lernprobleme
 - Interessen
 - bevorzugte Lern- und Arbeitsformen
 - Verhalten in bestimmten Situationen...

- **die angestrebten Ziele**
 - Prioritätensetzung
 - klare und konkrete Formulierung der angestrebten Ziele
 - Beitrag der einzelnen Fächer zur Förderung
 - ...
 - **die geplanten (schulische) Maßnahmen (vgl. Punkt 4.) und Verantwortlichkeiten**
 - Lernarrangements
 - didaktisch-methodische Gestaltung des Unterrichts
 - Dauer und Umfang der besonderen Förderung (drei bis max. sechs Wochen)
 - Gestaltung des Freizeitbereichs
 - besondere Vereinbarungen
 - ...
 - **Art und Zeitpunkt der Überprüfung / Zeitlicher Rahmen**
 - erreichte Förderziele
 - Einschätzung der durchgeführten Maßnahmen
 - evtl. Fortschreibung / neuer Förderplan
 - ...
- Gespräche mit Schülern und Erziehungsberechtigten** werden im Förderplan ebenso dokumentiert wie weitere Verabredungen.

4. Beispiele für schulische Fördermaßnahmen

4.1 Fachliche Fördermaßnahmen

institutionalisierte Angebote - außerhalb des Unterrichts:

- Kleingruppennachhilfe
- Hausaufgabenbetreuung / Lernzeit
- von Lehrkraft begleitetes Führen eines Lerntagebuches
- Ferienkurse durch Honorarkräfte in den Osterferien
- Tutorenkonzept: Schüler helfen Schülern (10-7, 9-6)
- „Buddys“ aus der eigenen Klasse
- Lernpaten
- EVA: Wochenplanarbeit mit drei Stufen: Starten – Üben – Kniffeln
- Lernstudio / Lernbüro (differenziert nach leistungsstarken und leistungsschwächeren SchülerInnen)
- Trainingslager
- individuell zusammengestellte Fördermaterialien (zuvor Diagnose) / Portfolio / Fördermaterial mit Selbstkontrolle
- SchülerInnen können wählen zwischen Förder- und Fördermaßnahmen
Erstellung von individuell ausgerichteten Aufgabenpools

institutionalisierte Angebote - in den Unterricht integriert:

- Erstellen eines Lernplakates unter Anleitung der Lehrkraft
- Möglichkeit, ein Referat oder besonderes Projekt zu erstellen und zu präsentieren
- Vokabel-Lernstunden
- geteilter Fachunterricht in Kleingruppen
- Teamteaching
- Lernen durch Lehren
- Lernzirkel
- Zusatzaufgaben mit spezieller Thematik/Schwerpunktsetzung und Kontrolle; Anfertigung von Referaten

4.2 Fördermaßnahmen zum Lern- und Arbeitsverhalten sowie zum Sozialverhalten

schulinterne Beratungsangebote:

- Thema: „Lernen und Arbeiten“ hinsichtlich folgender Punkte: Arbeitsplatzgestaltung, Kontrolle Hausaufgabenheft/Hausaufgaben/Hefte und Mappen, Unterstützung durch Abfragen o.ä., Schlaf, geregelter Tagesablauf, Medienkonsum, Ausgleich/Hobbies/Sport
- Thema: „Gesundheit und Familie“ hinsichtlich folgender Punkte: (ärztlichen/externen) Rat einholen, Schlaf, geregelter Tagesablauf, Medienkonsum, Ausgleich/Hobbies/Sport
- Schülerentwicklungsgespräche
- Schullaufbahnberatung
- Lerncoaching/Lernberatung

Empfehlung zur Wahrnehmung von externen Beratungsangeboten:

- Schulpsychologischer Dienst

institutionalisierte Angebote:

- Rückmeldebögen / Lerntagebuch
- konkrete Arbeitspläne/Wochenpläne/Monatspläne
- LRS-Förderung
- Lions Quest

5. Häufig gestellte Fragen

Müssen weiterhin Lern- und Förderempfehlungen zum Halbjahreszeugnis bei einer Negativleistung erstellt werden, wenn die Zeugniskonferenz keine Versetzungsgefährdung feststellt?

Förderpläne lösen die Lern- und Förderempfehlungen ab und die Schulen sind nur zu den Halbjahreszeugnissen verpflichtet, diese für diejenigen Schülerinnen und Schüler anzufertigen, die von der Klassenkonferenz als versetzungsgefährdet eingeschätzt werden.

Müssen andererseits am Ende des Schuljahres für Nichtversetzte mit bzw. ohne Nachprüfung Förderpläne bzw. Lern- und Förderempfehlungen erstellt werden?

Etablieren sich die Förderpläne als ein durchaus sinnvolles Instrument zur individuellen Förderung, so können diese selbstverständlich auch zu anderen Schuljahreszeitpunkten eingesetzt werden, so zum Beispiel zu den Monita oder am Ende des Schuljahres. Nach § 48 Abs. 3 SchulG NRW gilt, dass bei Nichtversetzung der Schüler bzw. die Schülerin eine Lern- und Förderempfehlung erhält. In welcher Form diese Empfehlung erteilt wird, ist damit nicht bestimmt. In der APO-SI wird für diesen Zeitpunkt kein Förderplan vorgeschrieben. Daher sollte nach pädagogischem Ermessen eine sinnvolle und angemessene Form gefunden werden, wie diesen Schülerinnen und Schülern ein guter Einstieg in die Wiederholung sowie ggf. auch eine angemessene Förderung zur Erreichung des Ziels ermöglicht werden kann .

Müssen die Folgegespräche zur Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen bzw. die Evaluationsergebnisse auch dokumentiert werden?

Im Rahmen der Gesamtdokumentation einer individuellen Förderung stellen insbesondere die Ergebnisse der Überprüfung der ergriffenen Fördermaßnahmen einen wichtigen Punkt dar. In welcher Form eine solche Überprüfung stattfindet, ist dem jeweiligem Kollegen bzw. der jeweiligen Kollegin freigestellt.

Wie häufig muss die Schule Gesprächstermine anbieten und in welchem Abstand nach dem ersten Fördergespräch?

Beide Punkte hängen vom individuellen Fall ab, so dass keine allgemeinverbindliche Verfahrensregel festgelegt werden kann. Da die durchzuführenden Fördermaßnahmen jedoch nicht länger als vier bis sechs Wochen andauern sollten, kann davon ausgegangen werden, dass im Anschluss daran auch die Überprüfung der Maßnahmen und ein weiteres Gespräch stattfinden müssen.

In welcher personellen Besetzung von Seiten der Schule aus ist ein Beratungsgespräch zu einem Förderplan sinnvoll?

Auch in dieser Frage kann keine allgemeinverbindliche Antwort gegeben werden, da die Zusammensetzung des Beratungsgesprächs immer vom individuellen Fall abhängt. Wird für einen Schüler oder eine Schülern ein Förderbedarf in fachlichen Inhalten festgestellt, so ist von Seiten der Schule eher der jeweilige Fachlehrer der schulische Vertreter in einem Beratungsgespräch. Stellt die Versetzungskonferenz fest, dass die Defizite eher im Lern- und Arbeitsverhalten sowie im Sozialverhalten zu sehen sind, so sollte der Klassenlehrer das Beratungsgespräch führen.

In allen Fällen ist anzustreben, dass an einem Beratungsgespräch von Seiten der Schule nur ein Vertreter teilnimmt und etwaige Abstimmungen unter den Kollegen und Kolleginnen zuvor stattfinden.

Was ist zu tun, wenn die Erziehungsberechtigten die schulischen Fördermaßnahmen ablehnen?

Sollten die Eltern die Einladung zu einem Beratungsgespräch über die zu ergreifenden Fördermaßnahmen Ihres Kindes nicht annehmen, so sollten diese schriftlich zu einem weiteren Beratungsgespräch eingeladen werden. Dabei sind die Eltern auf § 42 Abs. 4 SchulG hinzuweisen, nach dem sie an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken haben. Darüber hinaus sind die Eltern auf § 2 Abs. 3 SchulG hinzuweisen, nach dem die Schule und die Eltern bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammenzuarbeiten haben.

Muss ein Förderplan nach den Monita erstellt werden, wenn vorher keine Versetzungsgefährdung vorlag?

Etablieren sich die Förderpläne als ein durchaus sinnvolles Instrument zur individuellen Förderung, so können diese selbstverständlich auch zu anderen Schuljahreszeitpunkten eingesetzt werden, so zum Beispiel zu den Monita (vgl. oben).

Ist ein nichterstellter Förderplan ein Widerspruchsgrund bei einer Nichtversetzung?

Stellt die Versetzungskonferenz zum Halbjahreswechsel keine Versetzungsgefährdung fest, so muss kein Förderplan erstellt werden. Sollte die Leistungsentwicklung in den ersten Wochen des zweiten Halbjahres jedoch dazu führen, dass in einem Fach keine mehr ausreichende Leistung festgestellt werden kann, so sind die Eltern darüber zu informieren („blauer Brief“/mind. 10 Wochen vor den Zeugniskonferenztermin). Auch zu diesem Zeitpunkt muss die Schule ihrer Verpflichtung zur individuellen Förderung (§ 3 Abs. 4 APO SI) nachkommen. Die Fördermaßnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden, da im Falle eines Widerspruches geprüft wird, ob individuelle Fördermaßnahmen durchgeführt und auf ihre Wirkung hin überprüft wurden.

6. Förderplanformular

FÖRDERPLAN (gem. APO-SI § 7 Abs. 5)

Name: _____

Klasse: _____

Fächer, in denen Leistungsdefizite diagnostiziert wurden:

- **Fach 1:**
 - **ggf. Fach 2, Fach 3:**
-

1. Diagnose (ggf. auch fachspezifisch differenziert)

	Schwächen
Inhaltliche Kompetenzen	
Methodische Kompetenzen	
Lern- und Arbeitsverhalten	

Welche Erkenntnisse gibt es darüber, warum die o.g. Schwächen in diesem Fach oder zu diesem Zeitpunkt auftreten?

2. Fördermaßnahmen

Schulische Fördermaßnahmen:
Vereinbarte Maßnahmen außerschulischer Unterstützung:
Eltern unterstützen die Fördermaßnahmen durch:
Schüler/in verpflichtet sich zu:

3. Überprüfung

Überprüfung der Wirksamkeit der o.g. Fördermaßnahmen:	_____ . KW
Nächstes Beratungsgespräch mit der Schülerin/dem Schüler und/oder den Erziehungsberechtigten:	_____ . KW

Kenntnisnahme Stufenkoordinator/in Leverkusen, den _____

Dieser Förderplan wurde am _____ besprochen:

Für eine erfolgreiche Förderung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die genannten Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen und insbesondere der Schüler/die Schülerin die angebotenen Hilfen annimmt und die vereinbarten Maßnahmen wie besprochen umsetzt.

Alle Beteiligten bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

1. Schüler/in: Leverkusen, den _____

2. Eltern: Leverkusen, den _____

3. Lehrer/in: Leverkusen, den _____
